



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. März 2023

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 133

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung nach § 5 UVPG – Antrag der Vente Holz GmbH, Zum Sägewerk 2, 57413 Finnentrop auf Erteilung einer Genehmigung zur Er-

richtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 134 – Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 134 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 136 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 137 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 137 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 137 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 137

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

165. Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 18.03.2023
900-0054217-0003/AAA-0023

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal, hat mit Datum vom 31.01.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Str. 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen den Umbau der Abluftreinigung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage durch den Ersatz von zwei Biofiltern mit einer Anlage zur Oxidation mittels UV-Strahlung.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Wetz

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 133

(157)



**166. Feststellung nach § 5 UVPG
Antrag der Vente Holz GmbH, Zum Sägewerk 2,
57413 Finnentrop auf Erteilung einer Genehmi-
gung zur Errichtung und zum Betrieb einer
genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Olpe Olpe, 7. 3. 2023
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0132 653

Die Vente Holz GmbH, Zum Sägewerk 2, 57413 Finnentrop, hat mit Datum vom 07.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 6 (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizhauses für eine Warmwasserkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,75 MW (Anlage nach Ziffer 1.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) beantragt. Als Brennstoff sollen Rinde, Hackgut und Sägespan aus eigener Produktion sowie Strauchschnitt, Waldhackgut, Rinde und Hackgut (zugekauft) zur Befeuerung dienen. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop (Gemarkung Lenhausen). Der Betriebsstandort liegt in einem Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung. Das angedachte Vorhaben ist nicht mit den Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes vereinbar. Die Vente Holz GmbH hat

einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der Gemeinde Finnentrop gestellt. Mit Schreiben vom 19.12.2022 erteilte die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum in Rede stehenden Vorhaben und der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 – Oberer Hammer, Lenhausen.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

In Vertretung
Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(307) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 134

**167. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbe-
zogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 07.03.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0001/23/1.6.2

Vorhaben:

**Antrag der Firma Eurowind Energy GmbH, Stahl-
twiete 21a in 22761 Hamburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und
zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von
Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50
Metern des Typs VESTAS V162 mit einer Nabenhö-
he von 169 Metern und einer Geamthöhe von 250
Metern im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg an
den Standorten**

**WEA 1: Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 2
WEA 2: Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 31
WEA 3: Gemarkung Berghausen, Flur 10, Flurstück 23**

Die Firma Eurowind Energy GmbH, Stahltwiete 21a in 22761 Hamburg hat mit Datum vom 02.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs VESTAS V162 mit einer Nabenhöhe von 169 Metern und einer Geamthöhe von 250 Metern im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg an den Standorten WEA 1: Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 2; WEA 2: Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 31; WEA 3: Gemarkung Berghausen, Flur 10, Flurstück 23 beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -

4. BImSchV) genannt und bedarf daher einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BIm-SchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen). Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg realisiert werden. Alle Anlagen liegen im oder im Umfeld des Sondergebietes für Windenergie „Kilbe Nord“ des aktuellen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Bad Berleburg.

1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Netzwerk **Natura 2000** setzt sich aus **FFH-Gebieten** und **Vogelschutzgebieten** zusammen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ (Objektkennung FFH-4916-301) verläuft ca. 1 km nördlich bzw. nordöstlich von den Anlagenstandorten entfernt. Das Entwicklungsziel dieses Gebietes ist es „den Flusslauf der Eder in seiner Wasserqualität, naturnahen Struktur und Durchgängigkeit für wandernde Tierarten zu erhalten und zu verbessern“. Wichtige im Gebiet vorkommende Arten sind gem. „NRW Umweltdaten vor Ort“ neben einigen Fisch- und Libellenarten insbesondere Braunkelchchen und Eisvogel sowie Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Eine Betroffenheit der im Schutzgebiet vorkommenden Arten ist mangels geeigneter Biotope bzw. nur sporadischen Vorkommens im Nahbereich der Anlagen nicht zu erwarten. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Zudem befindet sich in ca. 2,2 km südwestlicher Richtung das FFH-Gebiet „Kalkniedermoor bei Birkefehl“ (Objektkennung FFH-4915-304). Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „VSG Medebacher Bucht“ (Objektkennung VSG-4714-401) liegt ca. 21 km entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „Niedermoor bei Birkefehl“ mit der Objektkennung SI-069 im Südwesten, das NSG „Rinthe“ mit der Objektkennung SI-116 im Südosten sowie das NSG „Eder LP Erndtebrück“ mit der Objektkennung SI-123 im Westen. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Ein Nationalpark ist nicht betroffen.

4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In einer Umgebung von 3 km befinden sich keine Biosphärenreservate.

Die Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bad Berleburg“ (Objektkennung LSG-4816-0001). Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist unter Anwendung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich, sodass auch nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

Naturdenkmäler befinden sich nicht im direkten Umfeld.

6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im direkten Umfeld.

7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Innerhalb der Eingriffsflächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die nächstgelegenen geplanten Trinkwasserschutzgebiete „Erndtebrück-Womelsdorf“ (Objektkennung TWG-491466) sowie „Bad Berleburg-Rinthe“ (Objektkennung TWG-491615) befinden sich ca. 3 km südwestlich bzw. ca. 3,6 km südöstlich. Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Im 3-km-Radius befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Eder nach § 76 WHG befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Dieses ist zwischen 100 und 200 Metern breit. Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Der Abstand zu Einzelgehöften beträgt mindestens 600 m. Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 1000 m. Demnach hier keine Betroffenheit.

11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Die Baudenkmäler in der Umgebung sind alle in großem Abstand zum geplanten Anlagenstandort gelegen. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich ca. 1,2 km nördlich der geplanten Anlagen (A-020 „Alte Burg Aue“).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. D. Weber

(857) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 134

168. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE02 4305 0001 0327 2815 49, DE11 4305 0001 0327 2839 09, DE04 4305 0001 0327 2954 81, DE75 4305 0001 0327 2977 92 und DE95 4305 0001 0327 3136 31 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE02 4305 0001 0327 2815 49, DE11 4305 0001 0327 2839 09, DE04 4305 0001 0327 2954 81, DE75 4305 0001 0327 2977 92 und DE95 4305 0001 0327 3136 31 wird hiermit

aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 6. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

F 17/23

Bochum, 2. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(111)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 136

169. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE32 4305 0001 0304 1248 78 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE05 4305 0001 0304 1306 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE32 4305 0001 0304 1248 78 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE05 4305 0001 0304 1306 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 6. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

S 18/23

Bochum, 2. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(106)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 136

170. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE23 4305 0001 0342 3108 36 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0342 3108 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 6. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 19/23

Bochum, 2. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 136

171. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 10. 11. 2022 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE81 4305 0001 0323 1460 84 und DE60 4305 0001 0323 5204 94 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE81 4305 0001 0323 1460 84 und DE60 4305 0001 0323 5204 94 werden für kraftlos erklärt.

H 84/22

Bochum, 27. 2. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 137

172. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 11. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0327 3166 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0327 3166 18 wird für kraftlos erklärt.

G 85/22

Bochum, 27. 2. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 137

173. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 403 066 293 ausgestellt von der Sparkasse Hattin- gen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 137

174. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 409 031 275 ausgestellt von der Sparkasse Hattin- gen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 137

175. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 300 302 221 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 7. 3. 2023

Sparkasse Herne

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 137

176. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 720 644 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern- falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 3. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 137



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>